

**Bauleitplanung der Stadt Oberzent
Bebauungsplan „Marbachsee
Hochwasserrückhaltebecken,
Teil 3 Beerfelden“, 1. Änderung**

Entwurf

Die Stadt Oberzent erlässt auf Grundlage von §§ 2, 9 und 10 BauGB (Baugesetzbuch) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.20217 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird wie folgt nur textlich geändert:

§ 1

Als zulässige Ausnahme wird festgesetzt, dass 2 Musikveranstaltungen (Festivals) auf den im B.-Plan festgesetzten Flächen an 2 aufeinander folgenden Wochenenden einschl. Auf- und Abbau an insgesamt 16 Tagen stattfinden können.

Begründung:

Die Festsetzung unter § 1 dient der Klarstellung und Begrenzung der Nutzung bzw. Veranstaltung der Musikfestivals auf den im Bebauungsplan bereits festgesetzten Flächen. Die seither erforderlichen Befreiungen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entfallen somit. Alle sonstigen Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes „Marbach Hochwasserrückhaltebecken, Teil 3 Beerfelden“ bleiben unberührt.

Aufstellung:

Durch Beschluss gem. §§ 2, 9 und 10 BauGB der Stadtverordnetenversammlung vom

Offenlegung:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
in der Zeit vom bis

Beschluss:

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am

Bekanntmachung:

Der Beschluss der Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung bekanntgemacht am

.....

Datum

.....

Kehrer, Bürgermeister

Entwurf

Bereich Bebauungsplan „Marbachsee Hochwasserrückhaltebecken, Teil 3 Beerfelden“, 1. Änderung

